

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Industrieschlammabeseitigung**

Der Kreis Mettmann,  
vertreten durch den Oberkreisdirektor,

und

die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen und Wülfrath,  
vertreten durch ihre Stadtdirektoren,

schließen aufgrund des § 2 (1) des Landesabfallgesetzes vom 18.12.1973 (GV. NW. S. 562) und des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 (GV. NW. S. 190) folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Zuständigkeitsvereinbarung**

- 1) Der Kreis Mettmann übernimmt die den vorstehend genannten Gemeinden obliegende Aufgabe, Industrieschlämme einzusammeln und zu befördern, in seine Zuständigkeit.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Industrieschlämme im Sinne dieser Vereinbarung sind Metallhydroxidschlämme, die in Betrieben durch Neutralisation bzw. Fällung der insbesondere beim Galvanisieren, Beizen, Glänzen, Eloxieren, Färben und Härten entstehenden sauren und alkalischen metallsalzhaltigen Abwässer anfallen. Schlämme, die mehr Gift- und Schadstoffe enthalten als nachfolgend aufgeführt, werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst:
  - 1) pH-Wert 6,5 - 9
  - 2) Cyanide (durch Chlor zerstörbar) 0,1 mg/l
  - 3) petrolätherextrahierbare Stoffe 10 mg/l
  - 4) Chromate 2 mg/l
- (2) Betrieb im Sinne dieser Bestimmung ist jede Produktionsstätte, die über ein Metall- oder Beizbad mit einem Volumen von mindestens 0,1 cbm verfügt. Das Badvolumen wird bis zur Oberkante des Behälters gemessen.

### **§ 3 Ermächtigung**

- (1) Der Kreis Mettmann wird ermächtigt, eine im gesamten Kreisgebiet - ausgenommen Stadt Velbert - geltende Satzung für eine Einrichtung zur Beseitigung der Industrieschlämme zu erlassen.
- (2) In dieser Satzung kann der Kreis Mettmann Anschluss- und Benutzungszwang anordnen und eine Gebührenregelung für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung der Industrieschlämme treffen.



gez. Schmidt                      gez. Grafweg  
Stellv. Beauftragter              Städt. Verwaltungsrat  
für die Wahrnehmung  
der Aufgaben des  
Gemeindedirektors

Für die Stadt Ratingen:  
Ratingen, den 17.12.1976

gez. Dr. Dahlmann              gez. Dr. John  
Stadtdirektor                      Erster Beigeordneter

Für die Stadt Wülfrath:  
Wülfrath, den 21.12.1976

gez. Schiffmann                  gez. Dahm  
Stadtdirektor                      Stadtkämmerer

Die Übereinstimmung dieser Fotokopien mit den Originalen wird beglaubigt.  
Mettmann, den 21.12.1976

Kreis Mettmann  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage  
gez. Klamp  
Kreisbauoberamtsrat

### **Amtliche Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß der §§ 22 und 27 der Hauptsatzung der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 30. Dezember 1976  
gez. Dr. Göbel  
Stadtdirektor